

Sekretariat

Secrétariat

Münsterplatz 3
3011 Bern
Telefon 031 633 45 34
info.beco@vol.be.ch
www.be.ch/beco

An die Betriebe der Behinderten-
betreuung im Kanton Bern

Stefan Kolb 031 633 40 65
stefan.kolb@vol.be.ch

Bern, 22. November 2017

Information über Einführungspraktika im Bereich

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten diese Information, weil Sie beim kantonalen Alters- und Behindertenamt als Betrieb in der Behindertenbetreuung registriert sind.

Die beiliegende Information über die Praxis der Kantonalen Arbeitsmarktkommission ist für Sie jedoch nur relevant, wenn Sie so genannte „Einführungspraktika“ anbieten. Unter Einführungspraktika werden Praktika von Personen verstanden, die in der Regel noch über keine Ausbildung verfügen und eine Berufslehre „Fachfrau/mann Betreuung Fachrichtung Behindertenbetreuung“ beginnen möchten.

Wenn Sie solche Einführungspraktika anbieten, dann bitten wir Sie, die Praxis der KAMKO anzuwenden.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und Mitarbeit. Bei Fragen können Sie sich an Stefan Kolb (031 633 40 65 oder stefan.kolb@vol.be.ch) wenden.

Freundliche Grüsse

Kantonale Arbeitsmarktkommission
Sekretariat



Stefan Kolb
Rechtsanwalt

Kopie

- ALBA, Abt. Kinder und Jugendliche
- MBA, Abt. Betriebliche Bildung

Beilagen

- Praxis KAMKO FaBe B

Münsterplatz 3
3011 Bern
Telefon 031 633 45 34
info.beco@vol.be.ch
www.be.ch/beco

Stefan Kolb
031 633 40 65
stefan.kolb@vol.be.ch

November 2017

Praxis der kantonalen Arbeitsmarktkommission zu den Einführungspraktika bei der beruflichen Grundbildung zur Fachperson Betreuung EFZ (Behinderte)

Aufgabe KAMKO

Die Kantonale Arbeitsmarktkommission besteht aus Vertretern der Sozialpartner und der Verwaltung. Sie hat den Auftrag, den bernischen Arbeitsmarkt zu beobachten und bei wiederholten und missbräuchlichen Unterbietungen der orts- und branchenüblichen Löhne beim Regierungsrat befristet Mindestlöhne zu beantragen. Bei Arbeitsverhältnissen ausserhalb des ersten Arbeitsmarkts interveniert die KAMKO in der Regel nicht. Da Arbeitsverhältnisse im ersten Arbeitsmarkt regelmässig unter der Bezeichnung „Praktikum“ geschlossen werden, um insbesondere orts- und branchenüblichen Löhne zu unterlaufen, behält sich die KAMKO vor, solche Arbeitsverhältnisse ungeachtet ihrer Bezeichnung zu überprüfen.



Heutige Situation im Ausbildungsbereich Fachperson Behinderte

Um eine Ausbildung in der Fachrichtung Behinderte zu beginnen, verlangen heute die Lehrbetriebe häufig vorgängig ein Praktikum von einem bis zu drei Jahren in ihrem Betrieb (nachfolgend Einführungspraktikum). Dieses Einführungspraktikum garantiert den Interessierten jedoch keinen Ausbildungsplatz, da die Betriebe mehr Einführungspraktika als Lehrplätze anbieten. Diese Einführungspraktika sind weder ein Praktikum im eigentlichen Sinne (praktische Vervollständigung einer theoretischen Ausbildung) noch eine Art Schnupperlehre (Prüfung der persönlichen Voraussetzungen zur Ausbildung).

Aus diesen Gründen hat die KAMKO Abgrenzungskriterien verabschiedet, die bei den arbeitsmarktliche Kontrollen im Frühjahr 2019 zu Anwendung gelangen.

Abgrenzungskriterien und orts- und branchenüblicher Lohn bei der Fachrichtung Behinderte

Ein Einführungspraktikum liegt vor, wenn die Dauer des Arbeitsverhältnisses 6 Monate nicht überschreitet. Sichert der Betrieb den Ausbildungsplatz innerhalb diesen 6 Monaten verbindlich zu, so kann er das Einführungspraktikum auf 12 Monate (bis zum Beginn der Ausbildung) verlängern. In diesem Fall gilt die gesamte Dauer als Einführungspraktikum.

Diese maximale Dauer gilt pro Organisation (juristische Person). Wird eine interessierte Person über die Maximaldauer hinaus mehrfach in verschiedenen Institutionen der gleichen Organisation beschäftigt, betrachtet die KAMKO dies als Umgehung.

Werden die genannten Abgrenzungskriterien nicht eingehalten, so betrachtet die KAMO die als Praktikantinnen oder Praktikanten angestellten Arbeitnehmenden ungeachtet Ihrer vertraglichen Bezeichnung als ungelernte Mitarbeiter/innen.

Für ungelernte Mitarbeiter/innen hat die KAMKO den orts- und branchenüblichen Lohn auf 12x 3000 CHF bei 42 Wochenstunden festgelegt.

Im Rahmen von Leistungsverträgen mit kantonalen oder kommunalen Behörden festgesetzte Mindestlöhne sind ausdrücklich vorbehalten.

Zeitliche Umsetzung

Was sind die nächsten Schritte?

August 2018	Die Praxis der KAMKO tritt in Kraft
Frühjahr 2019	Beginn der arbeitsmarktlichen Kontrollen durch die KAMKO